

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 28.03.2024, Az. 61 61 35 99
Fachbereich Bauen
-Immissionsschutz-**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG¹
i. V. m § 21 a der 9. BImSchV²**

Der Landkreis Göttingen hat der NWind GmbH, nach Bauherrenwechsel nunmehr die Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH, Schloss-Gutshof 1, 37127 Jühnde, mit Bescheid vom 14.10.2016 die immissionsschutzrechtliche (Teil-)Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 3 bis WEA 5 im Windpark Jühnde) auf den Grundstücken in der Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstück 22/1 und Flur 5, Flurstücke 25/6, 25/5 und 25/4 erteilt.

Der (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 14.10.2016 für die WEA 1, 3-5 im Windpark Jühnde wurde mit Änderungsbescheid vom 06.03.2024 abgeändert. Der Änderungsbescheid vom 06.03.2024 ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Änderungsbescheid

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Bezugnehmend auf das von der NWind GmbH (nach Bauherren- und Betreiberwechsel jetzt Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH) mit Schreiben vom 03.04.2023 gestellte Verlangen der Anwendung des § 6 WindBG³ sowie die von Ihnen zum Verfahren nachgereichten Unterlagen

- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
- Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax
- Brandschutzkonzepte vom 07.02.2017 (Typ Enercon E-115) und 13.02.2017 (Typ Enercon E-101), Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier

ergeht nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen folgender

Ä n d e r u n g s b e s c h e i d:

¹ **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² **9. BImSchV:** Verordnung über das Genehmigungsverfahren i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

³ **WindBG:** Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

1. Den (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 14.10.2016 wegen Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Jühnde ändere ich insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 3.11. bis 3.17.** neu formuliert werden.
Die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 3.18. und Ziffer II. 3.19.** werden ergänzt und neu nummeriert.
Die Nebenbestimmung unter **Ziffer II. 3.20.** wird ergänzt.

Die Neunummerierung und Ergänzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II. 3.18. und 3.19. und die Ergänzung der Ziffer II. 3.20. ist erforderlich, da im Ausgangsbescheid vom 14.10.2016 die Ziffer II. 3.17. der Nebenbestimmungen versehentlich zweimal vergeben war und mit diesem Bescheid eine weitere Nebenbestimmung hinzugefügt wird. Die Nebenbestimmungen unter den neuen Ziffern II. 3.19. und 3.20. werden mit diesem Bescheid inhaltlich nicht geändert bzw. nicht neu formuliert.

2. Den (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 14.10.2016 wegen Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Jühnde ändere ich ferner insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 5.2.** neu formuliert werden.
3. Aufgrund der als Ergänzung der Antragsunterlagen übersandten Unterlagen, hier:
 - Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
 - Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax

wird der Ausgangsbescheid vom 14.10.216 um die **Ziffer III „FFH-Verträglichkeit“** und **Ziffer IV „Bewertung der Einwendungen“** ergänzt.

4. Dieser Änderungsbescheid wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landkreis Göttingen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten eine gültige Typenprüfung inklusive Typenprüfbescheid für den beantragten Anlagentyp in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt werden.
Alternativ kann ein einzelfallbezogener Standsicherheitsnachweis für den beantragten Anlagentyp in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt werden. Der einzelfallbezogene Standsicherheitsnachweis muss durch einen hierfür qualifizierten Fachingenieur erstellt werden. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die statischen Berechnungen ohne eine dem Baubeginn entgegenstehende Beanstandung geprüft und die diesbezügliche Genehmigung erteilt wurde.
5. Dieser Änderungsbescheid wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten die bereits errichteten und vorhandenen Bauteile der betreffenden Windenergieanlagen durch einen Prüfsachverständigen (z. B. TÜV SÜD, etc.) in statischer Hinsicht auf mängelfreien Erhaltungszustand zu überprüfen sind. Nicht mängelfreie Bauteile sind entsprechend zu erneuern.
Der in statischer Hinsicht mängelfreie Zustand des vorhandenen WEA-Tragwerkes und seiner einzelnen Bauteile ist ebenfalls durch einen Prüfsachverständigen schriftlich zu bescheinigen. Erst nach Vorliegen dieser Bescheinigung und erfolgter Baufreigabe durch den Landkreis Göttingen dürfen weitere Bauarbeiten erfolgen.
6. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird **in der Zeit vom 29.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024** bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen, Zimmer 323
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags bis freitags	von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags	von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Tel. 0551 525-2438).

Außerdem ist der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) **in der Zeit vom 29.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024** einzusehen.

3. Mit Ende der Auslegungsfrist am **15.04.2024** gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchs- bzw. Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die Anforderung richten Sie bitte an den Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder per Email an info@landkreisgoettingen.de .
Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <https://www.landkreisgoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen veröffentlicht.

Göttingen, den 28.03.2024

Im Auftrage

Gez.
Wege